



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 06/2025

Bozen, den 11. Jänner 2025

Betrifft: Neuerungen 2025 – Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern

Nachstehend noch die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer sowie der Verbrauchssteuern zum Jahreswechsel 2025, wie sie im Haushaltsgesetz (G. 207/2024), in der Silvesterverordnung (G.V. 202/2024) und in der gesetzlichen Verordnung zur Umsetzung der EU-RL 285/2020 (D.Lgs. 180/2024) enthalten sind und durchwegs mit 1. Jänner 2025 rechtswirksam werden:

1. Mehrwertsteuer

1.1 Zunächst werden wieder einige MwSt-Sätze geändert:

**Leistun-
gen Müll-
deponie
und -ver-
brennung
(Art. 1
Abs. 57-58
HG)**

Durch eine Änderung von Zi. 127sexiesdecies Tag. A-III MwStG wird die Definition der Müllverwertung und Mülllagerung klarer geregelt. Insbesondere aber wird festgehalten, dass die Müllentsorgung auf Müllhalden und die Müllverbrennung ohne effiziente Energierückgewinnung nicht mehr der verminderten MwSt von 10% unterliegen, sondern dem Regelsatz von derzeit **22%**.

**MwSt 5%
alpine**

Ähnlich wie die Wintersportkurse sollen auch andere alpine Kurse (z. B. durch



Leistungen (Art. 1 Abs. 64-65 HG) Alpinschulden und Bergführer), soweit sie nicht unecht MwSt-frei (Art. 10 MwStG) sind, einem verminderten MwSt-Satz von 5% unterliegen.

1.2 Sonstige Änderungen bei der MwSt

Reverse charge der Logistikunternehmer (Art. 1 Abs. 57-58 HG)	Dienstleistungen an Transport- und Logistikunternehmen infolge von Werkverträgen, Unterwerkverträgen oder sonstigen Beauftragungen, welche vorwiegend durch manuelle Tätigkeit erbracht werden, sollen unter Aussetzung der MwSt im Reverse-Charge-Verfahren fakturiert werden. Diese Erweiterung der Rechnungserteilung mit Verlagerung der Steuerschuld auf den Auftraggeber muss allerdings noch durch die EU-Kommission genehmigt werden, und wir werden auf die Neuerung zurückkommen, sobald die notwendige Ermächtigung vorliegt.
MwSt und Logistik (Art. 1 Abs. 59-63 HG)	In Erwartung der Umsetzung des vorgenannten Reverse-Charge-Verfahrens für den Logistiksektor wird aber bereits ab 1. Jänner 2025 folgende Übergangslösung eingeführt: Dienstleister und Auftraggeber können für eine Verlagerung der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber optieren, und zwar für einen Zeitraum von 3 Jahren. Mit einer eigenen Durchführungsbestimmung sollen die notwendigen Vordrucke und Anleitungen veröffentlicht werden. Wird die Option ausgeübt, müsste die MwSt (ähnlich wie heute beim Split payment) durch den Auftraggeber innerhalb des 16. des Folgemonats ab Rechnungsausstellung eingezahlt werden, und zwar ohne Möglichkeit einer horizontalen Verrechnung. Auch dieses Verfahren kommt erst nach Erlass der notwendigen Durchführungsbestimmungen zur Anwendung.
Streamingdienste (Art. 3 D.lgs. 180/2024)	Beim sog. Streaming zwischen Unternehmen (B2B) ändert sich nichts; bei Leistungen an Endverbraucher hingegen gilt als Leistungsort nun jener, wo der Verbraucher seinen Sitz hat.
Elektronische Rechnungen (Art. 1 Abs. 80 HG)	Nach der Finanzwache und der Agentur der Einnahmen wird nun auch der Zollagentur und der Monopolverwaltung der direkte Zugang auf die im XML-Format bei der Finanzverwaltung abgespeicherten elektronischen Rechnungen gewährt.



Elektronische Rechnungen und sanitäre Leistungen (Art. 3 Abs. 6 G.V. 202/2024)	Mit der Silvesterverordnung wird die elektronische Rechnungserteilung für medizinische und andere Leistungen im Gesundheitsbereich, die gegenüber Privatpersonen (B2C) abgerechnet werden, abermals verschoben. Seit Jahren wird – offiziell aus Datenschutzgründen – die Verpflichtung zu Ausstellung von elektronischen Rechnungen immer wieder verboten (Art. 10-bis DL Nr. 119/2018), in Erwartung entsprechender technischer Vorkehrungen. Während in den letzten Jahren immer die Aussetzung um 1 Jahr erfolgt, wird heuer nur mehr eine Fristverlängerung bis zum 31. März 2025 gewährt. Dann sollten alle Voraussetzungen vorliegen und auch elektronische Rechnungen in diesem Bereich zur Pflicht werden.
Neue Abrechnungsförm für Vereine (Art. 3 Abs. 10 GV 202/2024)	Die Reform des III Sektors ist abermals verschoben worden. Zur Erinnerung: Bereits mit G.V. Nr. 146/2021 wurden, um ein Vertragsverletzungsverfahren der EU zu vermeiden, die nicht steuerbaren Umsätze von bestimmten Verbänden und Vereinen von außerhalb des Geltungsbereiches der MwSt in den entsprechenden Geltungsbereich übertragen. Daraus ergab sich für die betreffenden Verbände und Vereine die Notwendigkeit, eine MwSt-Position zu eröffnen und die damit verbunden Vorschriften zu beachten (MwSt-Register, elektronischen Rechnungen, Abfassung der vierteljährlichen Meldungen und der MwSt-Jahreserklärung). Die konkrete Umsetzung ist seitdem aber Jahr für Jahr verschoben worden. Auch mit der heurigen Silvesterverordnung verschiebt man diese Bestimmungen um ein weiteres Jahr bis zum 1. Jänner 2026 . Begründet wird dies unter anderem mit der Einführung von Vereinfachungen, die im Rahmengesetz zur Steuerreform (Ges. Nr. 111/2023) vorgesehen sind, und mit der notwendigen Abstimmung mit den steuerlichen Neuerungen zum Dritten Sektor (Dlgs Nr. 117/2017).
Pos-Geräte (Art. 1 Abs. 73-76 HG)	Ab 1. Jänner 2026 sollen die elektronischen Registrierkassen die vollständige Integration des Prozesses der Einnahmenregistrierung mit dem elektronischen Zahlungsprozess gewährleisten müssen. Die Daten der täglichen elektronischen Zahlungen sollen zusammen mit den Tageseinnahmen registriert und der Finanzverwaltung übermittelt werden. Es wird eine technische Verknüpfung zwischen den Instrumenten zur Übermittlung der Einnahmen und den Instrumenten (Hardware oder Software), die die Annahme der elektronischen Zahlungen



ermöglichen, eingeführt. Die Steuerhinterziehung soll damit zusätzlich beeinträchtigt werden.

Hinweis: Soweit nicht ein Aufschub gewährt wird, tut man sicher gut daran, sich rechtzeitig technisch auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten.

**MwSt Weiterbildung
(Art. 1 Abs.
38-44 HG)**

Weiterbildungsleistungen, welche an Arbeitsagenturen erbracht werden, unterliegen im Sinne einer gesetzlichen Interpretation seit 1. Jänner 2025 der MwSt zum Regelsatz. In der Vergangenheit war man mehrheitlich von einer unechten Steuerbefreiung dieser Leistungen ausgegangen. Angesichts der bisherigen Rechtsunsicherheit, werden für die Vergangenheit Strafen bei abweichendem Verhalten vorgesehen.

2. Verbrauchssteuern

**Verbrauchs-
steuer Bier**

Die Produktionssteuer auf Bier war bisher für kleinere Brauereien mit einer Produktion bis zu 10.000 Hektoliter/Jahr um 40% reduziert; ab 1. Jänner 2025 gilt eine Reduzierung um 50%. Für kleinere Brauereien mit einer Produktion zwischen 10.000 und 30.000 Hektoliter/Jahr gibt es noch eine Reduzierung um 30%, und für jene mit einer Produktion zwischen 30.000 und 60.000 hl/Jahr um 20%.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider
